



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ausschuss für Europa und Eine Welt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Vorab per E-Mail anhoerung@landtag.nrw.de

Landesverband Gartenbau
Rheinland e. V.
Postfach 68 02 09
50705 Köln
Amsterdamer Str. 206
50735 Köln
Tel.: 0221 71 51 00
Fax: 0221 71 51 031
info@gartenbau-rheinland.de
www.gartenbau-rheinland.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/862

Alle Abg

14.06.2013
W/Rf

Stellungnahme der Fachverbände der Friedhofsgärtner in NRW zum Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26. Juni 2013; „Bestattungsgesetz –Anhörung A 01-26.06.2013“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages NRW,

im Namen der über 2.000 in Nordrhein-Westfalen tätigen Friedhofsgärtnereien, die größtenteils Mitglied in unseren beiden Gartenbauverbänden sind, bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung bezüglich Änderung des Bestattungsgesetzes in NRW und leiten Ihnen wunschgemäß unsere schriftliche Stellungnahme vorab zu.

Vorausschicken möchten wir, dass Friedhofsgärtner auf Grund ihres Berufsbildes und der ausgeübten Tätigkeit neben Friedhofsträgern am stärksten mit den alltäglichen Sorgen Hinterbliebener und Nutzungsberechtigter von Grabstätten konfrontiert werden. Als Dienstleister begleiten Friedhofsgärtner in der Grabpflege die betroffenen Bürger sehr nahe stehend über Jahrzehnte. Darüber hinaus sind zahlreiche friedhofsgärtnerische Betriebe heute auch direkt im Auftrag von Friedhofsträgern in den Bereichen Friedhofsrahmenpflege und Durchführung der Beisetzungen sowie privatwirtschaftlich als Bestatter oder Steinmetz tätig.

Prinzipiell begrüßen wir eine Gesetzesänderung zur Klarstellung bisher auslegungsbedürftiger Regelungen zur Herstellung von Rechtssicherheit. Aus Sicht der Friedhofsgärtner greifen wir entsprechende Gesetzespässagen des Entwurfes nachstehend auf und bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens.

Allem Anschein nach sollen nach dem neuen Gesetz private Rechtsträger von der Prüfung einer bodennutzungsrechtlichen Zulassung gemäß § 2 entlastet werden, da der Verweis auf die Verpflichtung von Übernehmern nach § 2 Errichtung und Erweiterung eines Friedhofes sowie § 3 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gestrichen wurden. Immer wieder versuchen private Träger oder für deren Betrieb in Frage kommende Betreiber in reinen Naturschutzgebieten Beisetzungsplätze zu errichten. Hierbei werden langfristige Umweltaspekte (insbesondere die nicht vollständige Schadstofffreiheit von Totenaschen) nicht hinreichend berücksichtigt.

Diesem sollte durch das explizite Verbot von Beisetzungsplätzen in Naturschutzgebieten Rechnung getragen werden, oder es sollte zumindest die Anforderung "Bodennutzungsrechtliche Zulassung" unter ausdrücklicher Einhaltung der § 2 und § 3 erhalten bleiben. Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg kann hier hilfsweise herangezogen werden, da es klaren Bezug zur Umweltverantwortung und Belangen des Umweltschutzes in Verbindung mit Friedhofsflächen nimmt.

Die Verbesserung der Nachweispflicht zur Beisetzung der Totenasche mit einer Frist von sechs Wochen für Urnen gemäß § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 ist durch unsere Verbände zu begrüßen, da hiermit eine Regelungslücke geschlossen wird.

Wir bedauern allerdings sehr, dass die im ursprünglichen Entwurf des Ministeriums vorgesehene Regelung in § 15 Feuerbestattung Absatz 5 bezüglich der Beisetzungsdefinition mit der endgültigen Übergabe an „die Elemente“ wieder herausgenommen wurde. Diese eindeutige Klarstellung bzgl. einer Beisetzung, wäre zu begrüßen und würde zudem Rechtssicherheit bringen. Der hierfür eingefügte Ersatz „...“, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden“ schafft wieder Rechtsunsicherheit!

Im Zusammenhang mit § 15 Absatz 6 im Entwurf noch immer unberücksichtigt, ist die Sicherstellung der Totenruhe durch geeignete Sicherungsmaßnahmen der Friedhofsträger/ -betreiber. Bei sogenannten **Bestattungswäldern in NRW erfolgt die Aschenverstreuerung im Wurzelbereich von Bäumen derzeit tatsächlich durch Einbringung der Asche in einem verrottbaren Aschebehältnis.** Die Asche ist also eine ungewisse Zeit lang klar verortet und damit auch konkreten Gefahren bezüglich Störung der Totenruhe ausgesetzt. Eine Sozialkontrolle analog überschaubarer und gut frequentierter eingefriedeter Friedhofsflächen kann bei bis zu 50 ha großen Bestattungswäldern nicht zugesichert werden. **Trotz des eindeutigen Verbotes der Verwendung eines Aschebehältnisses bei der Beisetzung, gehen wir wegen mangelnder Kontrolle davon aus, dass es in der Praxis weiter eingesetzt wird.**

Das Bestattungsgesetz Hessen hat in einer Gesetzesnovellierung vor einigen Jahren die Einfriedung von Bestattungswäldern als Grundvoraussetzung aufgenommen. Wir empfehlen dringend, einen analogen Passus auch in das Bestattungsgesetz NRW aufzunehmen.

Für uns nicht nachvollziehbar sind die in § 15 Absatz 6 angesprochenen Nebenbestimmungen der Genehmigung, die die Achtung der Totenwürde (und Totenruhe?) gewährleisten. **Wo stehen diese, wie sind sie definiert?**

Die Regelung des öffentlichen Zuganges von Friedhöfen privater Rechtsträger (übernehmende Stelle) in § 1 Abs. 4 ff. ist absolut inkonsequent. Beim Bestattungswald wird in Abs. 6 ausdrücklich darauf hingewiesen. Bei gemeinnützigen Religionsgemeinschaften oder religiösen Vereinen in Abs. 3 **nicht! Dies ist analog zu ergänzen.**

Da die privaten Rechtsträger beliebige Dritte unter der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers sind, müssen für diese dann auch analog die Öffnungszeiten des Friedhofsträgers gelten. Das ist jedoch expressis verbis nicht gesetzlich geregelt!

Es muss ausgeschlossen werden, dass beliebige Dritte in die Lage versetzt werden, völlig willkürliche Zugangszeiten zu regeln, da dann nicht mehr von einem öffentlich zugänglichen Ort gesprochen werden kann. Im Extremfall werden die Zugangszeiten und damit der gewünschte öffentliche Zugang ja dann „nach Vereinbarung“ geregelt und somit die breite Öffentlichkeit von der Trauer am Beisetzungsplatz ausgeschlossen.

Auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sollte zumindest eine Minimalanforderung für die Öffnung eines „öffentlich zugänglichen Friedhofs“ definiert werden. **Wir empfehlen eine Zeitdauer von mindestens neun Stunden im Zeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr bzw. bei real existierenden Friedhofsflächen im Freiland, für einen mindestens gleich langen Zeitraum zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang an jedem Tag.** Nur so erhält auch jeder Bürger hinreichende Zugangsmöglichkeiten für seine Trauerbezeugung gegenüber dem Verstorbenen und die öffentliche Zugänglichkeit wird somit, dem Grundtenor des Gesetzes folgend, gewährleistet.

Die Änderungen in § 1 Absatz 5, die „Übertragung des Friedhofsbetriebs an Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können“, sehen wir aus Sicht der Friedhofsgärtner aber auch bisheriger Friedhofsträger in deren öffentlicher Daseinsvorsorge und Bedarfserfüllungspflicht sehr kritisch. Die bestehenden Friedhöfe, insbesondere diejenigen in kommunaler Trägerschaft, bieten ausreichende Möglichkeiten und Freiflächen an, um auch den Bestattungsgewohnheiten muslimischer Mitbürger bzw. anderer Religionsgemeinschaften Rechnung tragen zu können. Viele Friedhofsträger haben in den vergangenen Jahren in Rücksprache mit den örtlichen Imamen spezielle Felder für muslimische Bestattungen eingerichtet und stellen auch Räumlichkeiten für die religiös wichtige rituelle Waschung zur Verfügung (diese Funktion von Leichenhallen fehlt übrigens in § 1 Absatz 3!). Dies ist Ausdruck einer gelebten multikulturellen Integration. Eine weitere Ausweitung des Angebotes durch muslimische bzw. speziellen religiösen Friedhöfen wird zwangsläufig die Lage der angespannten kommunalen Friedhofshaushalte in einem nicht vertretbaren Maße weiter schwächen. Zumal es mit der Öffnung für religiöse Vereine zu politischen Problemstellungen wie Scientology oder Salafisten kommen kann.

Die dann nicht mehr auf den bisher bestehenden Friedhöfen stattfindenden Beisetzungen tragen nicht länger zur Kostendeckung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen bei und führen zwangsläufig zu einem engeren Spielraum auf die speziellen Bedürfnisse anderer Religionen auf bestehenden Friedhöfen eingehen zu können.

Ein Beispiel einer Religionsgemeinschaft, die sogar den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes trägt, sind die Altkatholiken NRW. Durch eine Landesfriedhofssatzung der altkatholischen Kirche werden schon heute durch private Betreiber außerhalb klassischer Friedhöfe in „privatwirtschaftlichen Gebäuden“, Beisetzungen von Urnen in Kolumbarien in mehreren Städten in NRW angeboten.

Aus Sicht der Friedhofsgärtner, aber auch im Sinne der Friedhofsträger sollte im Bestattungsgesetz NRW deshalb für Körperschaften öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine klar geregelt werden, dass die beiden Grundbeisetzungsarten Körper- und Urnenbestattung bei Friedhofsausweisungen angeboten werden müssen.

Völlig unberücksichtigt lässt das Gesetz den Schutz der Bürger auf Totenwürde hinsichtlich eigener Grabpflege – und Bestattungsvorsorge. Höchststrichterlich hat das Bundessozialgericht (AZ 8/9 b SO 8/06 R) den Grundsatz der Unantastbarkeit der Grabpflege- und Bestattungsvorsorge gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII festgestellt. Viele Sozialämter in NRW negieren diese Grundsatzentscheidung der Verschonung von Grabpflege- und Bestattungsvorsorgeverträge bei der Bewilligung von Pflegegeldanträgen und die betroffenen älteren Mitbürger müssen teils über Gerichte erst ihr Recht auf einstmals getroffene Vorsorge einklagen.

Ein unzumutbarer Zustand und es bestünde die einmalige Chance in § 7 Totenwürde des Bestattungsgesetzes NRW auf diesen besonderen Schutz hinzuweisen. Eine Aufklärung per Erlass von den zuständigen Landesministerien Soziales oder Inneres an die Sozialämter ist nach unserer Kenntnis bis heute unterblieben.

Das Ansinnen zur Eindämmung „ausbeuterischer Formen der Kinderarbeit“ die Möglichkeit zu eröffnen, in den Friedhofssatzungen entsprechende Regelungen zur Herkunft der Grabmale aufzuführen, halten wir im Grundsatz für gut, jedoch sehen wir keine Möglichkeit in der Praxis die vorgeschlagenen Regelungen entsprechend umzusetzen. Aufgrund der Problematik des Nachweises und der Handelswege beim Rohstoff Stein, wird mit der vorgeschlagenen Regelung keine Friedhofsverwaltung in die Lage versetzt, die Herkunft des Materials wirklich prüfen zu können. Weiter entspricht dies auch nicht der von Ihnen mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung, wenn die Friedhofsverwaltungen vor Ort anhand von Nachweisen die Herkunft des Materials prüfen sollen.

Die Zuordnung des bearbeiteten Rohstoffs (Grabmal) zum Herkunftsnachweis wird bei hinreichender Berücksichtigung der marktgängigen Praxis der Verarbeitung von Steinblöcken nur schwer gelingen und kann einer Verwaltung aus unserer Sicht nicht zugemutet werden. Die Lösung des Problems wird daher aus unserer Sicht am besten über internationale Handels- oder Importbestimmungen zu lösen sein. Alternativ können wir uns auch eine – wie auch immer zertifizierte – Selbstverpflichtung

des betroffenen Handwerkes bzw. der diese Berufsgruppe vertretenden Verbände vorstellen.

Zu den medizinischen Bereichen des Änderungsentwurfes wie z.B. der zweiten Leichenschau, enthalten wir uns jeglicher Stellungnahme, da diese nicht direkt die von uns vertretenen Betriebe betreffen und hier andere betroffene Verbände und Gruppen angesprochen werden.

Wir bitten unsere Vorschläge im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen sowie Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Nöll

Josef Knostmann